

Gelsenkirchen

ISIN: DE0005492938 / WKN 549293

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Die Aktionärinnen und Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Dienstag, dem 16. Juni 2015, um 11.00 Uhr,

in der VELTINS-Arena, Arenaring (Eingang: West 1/ Treppenhaus "Th7" – Glückauf Club)

in 45891 Gelsenkirchen stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

eingeladen.

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichts für die Masterflex SE und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014, des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 5 und 315 Absatz 4, 315 Absatz 2 Nr. 5 des Handelsgesetzbuchs (HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung ist daher zu diesem Tagesordnungspunkt nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Masterflex SE für das Geschäftsjahr 2014

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Masterflex SE für das Geschäftsjahr 2014

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2015

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly Roelfs AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer für die Masterflex SE und den Konzern für das Geschäftsjahr 2015 zu bestellen.

5. Beschlussfassung über die Änderung von § 15 der Satzung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats

Bisher sieht die Satzung der Gesellschaft in § 15 Absatz 1 sowohl eine feste als auch eine variable Vergütung des Aufsichtsrats vor. Nach der bisherigen Satzungsregelung erfolgt bei der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats zudem keine Unterscheidung danach, ob es sich bei dem betreffenden Mitalied des Aufsichtsrats um den Aufsichtsratsvorsitzenden, seinen Stellvertreter oder ein einfaches Mitglied des Aufsichtsrats handelt.

Nach Ansicht der Verwaltung soll der Aufsichtsrat künftig nur noch eine feste Vergütung erhalten, die der Höhe nach entsprechend angepasst werden soll. Die Zahlung einer ausschließlich festen Vergütung entspricht einer mittlerweile vorherrschenden Praxis, mit der die Gesellschaften insbesondere durch variable Vergütungen zuweilen auftretenden Fehlanreizen für Aufsichtsratsmitglieder begegnen wollen, die die Kontrolltätigkeit des Aufsichtsrats beeinträchtigen können.

Des Weiteren soll die fixe Vergütung künftig nach Aufsichtsratsvorsitz, stellvertretendem Aufsichtsratsvorsitz und einfacher Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gestaffelt werden, um so den mit den jeweiligen Funktionen einhergehenden unterschiedlichen Arbeitsaufwand angemessen widerzuspiegeln.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, § 15 Absatz 1 der Satzung wie folgt zu ändern:

"1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine jährliche feste Vergütung, fällig jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres. Die feste Vergütung des Vorsitzenden beträgt 30.000 Euro p.a., die des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden 25.000 Euro p.a. und die eines einfachen Mitglieds des Aufsichtsrats 20.000 Euro p.a., zahlbar erstmalig für das Geschäftsjahr 2015. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit."

ENDE DER TAGESORDNUNG

Weitere Angaben und Hinweise

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung bedarf der Textform und muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Berechtigung ist durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erbringen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen, also auf Dienstag, den 26. Mai 2015, 0:00 Uhr MESZ (sog. Nachweisstichtag), und muss der Gesellschaft ebenso wie die Anmeldung zur Hauptversammlung spätestens bis Dienstag, den 9. Juni 2015, 24:00 Uhr MESZ, unter folgender Adresse zugehen:

Masterflex SE

c/o Better Orange IR & HV AG

Haidelweg 48

D-81241 München

Telefax: +49 89 8896 906-33

E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h., Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt, sie können sich aber ggf. vom Veräußerer bevollmächtigen lassen.

Nach dem fristgerechten Eingang der Anmeldung und des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären die Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen. Klargestellt sei, dass die Eintrittskarten nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung sind, sondern der Erleichterung der technischen Abwicklung dienen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte/Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist sowohl vor als auch während der Hauptversammlung zulässig. Zur Vollmachterteilung kommen sowohl Erklärungen gegenüber dem zu Bevollmächtigenden als auch gegenüber

der Gesellschaft in Betracht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann

die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer

Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des

Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen dem in Abschnitt

"Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des

Stimmrechts" erforderlich.

Bevollmächtigung von Dritten außerhalb des Anwendungsbereichs des § 135 AktG

Vollmachten, die nicht an Kreditinstitute bzw. an gemäß § 135 Absatz 8 und Absatz 10

i.V.m. § 125 Absatz 5 AktG Kreditinstituten insoweit gleichgestellte Personen oder

Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) erteilt werden, bedürfen der

Textform.

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen

Erleichterung gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular auf der Rückseite der

Eintrittskarte zu verwenden, die sie nach der Anmeldung erhalten, oder das auf der

Internetseite www.MasterflexGroup.com/Investor-Relations/Hauptversammlung zur

Verfügung gestellte Formular zu benutzen. Eine Verpflichtung zur Verwendung der von

der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Formulare besteht nicht. Möglich ist es daher

auch, dass Aktionäre anderweitig eine Vollmacht ausstellen, solange die erforderliche

Form gewahrt bleibt.

Die Vollmacht und ihr Widerruf sind entweder (i) an die Gesellschaft zu übermitteln oder

erteilen. (ii) gegenüber dem Bevollmächtigten zu Für die Erklärung

Vollmachterteilung gegenüber der Gesellschaft, ihren Widerruf und die Übermittlung des

Nachweises einer erklärten Vollmacht bzw. deren Widerruf steht die nachfolgend

genannte Adresse zur Verfügung:

Masterflex SE

Investor Relations

Willy-Brandt-Allee 300

45891 Gelsenkirchen

Deutschland

Fax +49 209 97077 20

E-Mail: ir@masterflexgroup.com

5

Am Tag der Hauptversammlung können diese Erklärungen bzw. Nachweise gegenüber der Gesellschaft auch an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung abgegeben bzw. erbracht werden.

Bevollmächtigung von Kreditinstituten bzw. diesen insoweit gleichgestellten Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen)

Werden Kreditinstitute bzw. diesen gemäß § 135 Absatz 8 oder gemäß § 135 Absatz 10 in Verbinduna mit § 125 Absatz 5 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den Genannten abzustimmen. Wir weisen darauf hin, dass auch insoweit eine ordnungsgemäße Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen in "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts" erforderlich sind.

Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft

Wir bieten Aktionären der Gesellschaft benannten unseren an, einen von weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter (Stimmrechtsvertreter) mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung durch den Stimmrechtsvertreter sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den Bestimmungen in dem vorstehenden Abschnitt "Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts" erforderlich. Soweit der Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem zur Abstimmung über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne entsprechende Weisung darf der Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht nicht ausüben.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Für die Bevollmächtigung unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen kann – abgesehen von der Vollmachterteilung während der Hauptversammlung durch Verwendung des Formulars, das dem in der Hauptversammlung ausgehändigten Stimmkartenbogen beigefügt bzw. in der Hauptversammlung erhältlich ist – ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte

Internetseite www.masterflexgroup.com/Investorzugesandte oder das auf der

Relations/Hauptversammlung zur Verfügung gestellte Vollmacht- und Weisungsformular

verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der

Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen

möchten, müssen - sofern die Vollmachten nicht während der Hauptversammlung erteilt

werden – die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis Montag, den 15. Juni 2015,

20:00 Uhr MESZ, per Post, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse übermitteln:

Masterflex SE

Investor Relations

Willy-Brandt-Allee 300

D-45891 Gelsenkirchen

Fax: +49 209 97077 20

E-Mail: ir@masterflexgroup.com

Für einen Widerruf der Vollmachterteilung an den Stimmrechtsvertreter gelten die

vorstehenden Angaben zu den Möglichkeiten der Übermittlung und zu den Fristen

entsprechend. Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung des

Stimmrechtsvertreters an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter

teilnehmen und Rechte aus den betreffenden Aktien ausüben, so ist dies jedoch bei

Erscheinen in der Hauptversammlung unter vorherigem oder gleichzeitigen Widerruf der

Vollmacht möglich.

Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (Artikel 56

Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf Prozent des Grundkapitals oder einen anteiligen

Betrag am Grundkapital von 500.000,00 Euro erreichen, was 500.000 Stückaktien

entspricht, können beantragen, dass Gegenstände ergänzend auf die Tagesordnung der

Hauptversammlung gesetzt und bekanntgemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zeitpunkt für den Zugang eines Verlangens auf Ergänzung der Tagesordnung ist damit Samstag, der 16. Mai 2015, 24:00 Uhr MESZ. Das Verlangen muss der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

Masterflex SE
Vorstand
Willy-Brandt-Allee 300
45891 Gelsenkirchen, Deutschland

Ergänzungen der Tagesordnung werden – soweit sie nicht bereits mit der Einberufung bekannt gemacht werden – unverzüglich nach ihrem Eingang im Internet unter www.masterflexgroup.com/investor-relations/hauptversammlung veröffentlicht, im Bundesanzeiger bekannt gemacht und einem europäischen Medienbündel zur Veröffentlichung zugeleitet.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Absatz 1 und 127 AktG

Nach § 126 Absatz 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Absatz 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn die Voraussetzungen des § 126 Absatz 2 AktG vorliegen. Die Begründung braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Nach § 127 AktG gilt für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern § 126 AktG sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Absatz 3 Satz 4 AktG und § 125 Absatz 1 Satz 5 AktG enthält.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind an folgende Anschrift zu richten:

Masterflex SE
Investor Relations
Willy-Brandt-Allee 300
45891 Gelsenkirchen, Deutschland

Telefax: +49 209 97077 20

E-Mail: ir@MasterflexGroup.com

Letztmöglicher Zugangstermin ist Montag, der 1. Juni 2015, 24:00 Uhr MESZ.

Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Auch wenn Gegenanträge und Wahlvorschläge der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, finden sie in der Hauptversammlung nur dann Beachtung, wenn sie dort nochmals mündlich gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht der Aktionäre, auf der Hauptversammlung Gegenanträge oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen bzw. zu unterbreiten, bleibt unberührt.

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) unverzüglich nach ihrem Eingang und dem Nachweis der Aktionärseigenschaft des Antragstellers über die Internetseite der Gesellschaft www.masterflexgroup.com/investor-relations/hauptversammlung zugänglich machen. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls über diese Internetadresse zugänglich gemacht.

9

Auskunftsrecht gemäß § 131 Absatz 1AktG

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem Unternehmen. Die Auskunftspflicht des verbundenen Vorstands eines Mutterunternehmens **(**§ 290 Absatz 1. 2 des Handelsgesetzbuchs) der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Absatz 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

In Ergänzung zu den vorstehenden Angaben teilen wir mit, dass im Zeitpunkt der Einberufung das Grundkapital der Gesellschaft in 8.865.874 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Jede Aktie gewährt eine Stimme, die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 8.865.874. Nach Kenntnis der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung keine Aktie vom Stimmrecht ausgeschlossen. Die Gesellschaft hält jedoch zum Zeitpunkt der Einladung 134.126 eigene Aktien im Bestand, für die seitens der Gesellschaft kein Stimmrecht ausgeübt werden darf.

Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft/ weitergehende Informationen zu den Rechten der Aktionäre

Die Einberufung der Hauptversammlung sowie die sonstigen Angaben nach § 124a AktG, etwaige Ergänzungsverlangen von Aktionären und etwaige zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären sowie weitere Informationen zu den

Rechten der Aktionäre gemäß Artikel 56 Satz 2 und 3 SE-VO, § 50 Absatz 2 SEAG, § 122 Absatz 2, § 126 Absatz 1, § 127 und § 131 Absatz 1 AktG können von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter www.masterflexgroup.com/investor-relations/hauptversammlung eingesehen werden und sind damit über die Internetseite der Gesellschaft allen Aktionären zugänglich. Die Unterlagen liegen überdies von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen/Deutschland, und in der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus.

Hinweis auf ausliegende Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der Masterflex SE unter der Adresse

Masterflex SE

Willy-Brandt-Allee 300

45891 Gelsenkirchen/Deutschland

zu den üblichen Geschäftszeiten (9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) von Montag bis Freitag (außer am 14. und 25. Mai sowie am 4. Juni 2015) zur Einsichtnahme der Aktionäre folgende Unterlagen aus:

- Festgestellter Jahresabschluss, gebilligter Konzernabschluss sowie Lagebericht für die Masterflex SE und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014,
- Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289 Absatz 4, 5 und 315 Absatz 4, 315 Absatz 2 Nr. 5 HGB sowie
- Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014.

Die vorstehend genannten Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 1 werden auch in der Hauptversammlung am 16. Juni 2015 zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen und über die Internetseite der Gesellschaft www.masterflexgroup.com/investor-relations/hauptversammlung zugänglich gemacht. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich kostenfrei in Abschrift zugesandt.

Gelsenkirchen, im Mai 2015

Masterflex SE

- Der Vorstand -

Anfahrtsweg zur VELTINS-Arena auf Schalke

Eingang: West 1 / Treppenhaus "Th7" – Glückauf Club

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

ÖPNV-Haltestelle: Haltestelle "VELTINS-Arena" mit der **Straßenbahn-Linie 302** (Richtung Gelsenkirchen Buer)

Mit dem Auto:

Parkplatz: P1 (Adresse für Navigationssysteme: Stan-Libuda-Weg)

Anfahrt von der A 2: Ausfahrt 6 (Gelsenkirchen-Buer) oder Ausfahrt 7 (Herten). Ab Anschlussstelle der Beschilderung zur **VELTINS-Arena** folgen.

Anfahrt von der A 42: Ausfahrten 16 (Gelsenkirchen-Zentrum) oder Ausfahrt 17 (Gelsenkirchen-Schalke). Ab Anschlussstelle der Beschilderung zur VELTINS-Arena folgen.

Wenn Sie einen barrierefreien Zugang benötigen, sprechen Sie uns bitte im Vorfeld der HV an (Tel. + 49 209 970 77 0, E-Mail <u>ir@masterflexgroup.com</u>).